

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/092/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung der Gemeindestraßen
"Ober dem Dorf", "Ackerweg", "An
der Trift" und "Bauersweg", oberes
Teilstück, Ortsgemeinde Ettringen**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
23.08.2016

Aktenzeichen:
3 - 610-35 G 624

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.09.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Ettringen beschließt,
die Gemeindestraßen

- „**Ober dem Dorf**“, Flur 10, Parzelle Nr. 976 und Flur 11, Parzelle Nr. 440
- „**Ackerweg**“ Flur 10, Parzelle Nr. 985 und Flur 11, Parzelle Nr. 461
- „**An der Trift**“, Flur 11, Parzelle Nr. 439
- „**Bauersweg**“, oberes Teilstück, ab der Einmündung „Ackerweg“, Flur 11, Parzellen Nr. 449 und 450 teilweise

In der Ortsgemeinde Ettringen, **als öffentliche Straßen entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz förmlich zu widmen.**

Durch diese Widmung erhalten diese Gemeindestraßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die o.g. Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind auf dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

Träger der Straßenbaulast für alle vorgenannten Straßen ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Ettringen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Gemeindestraßen

- „**Ober dem Dorf**“, Flur 10, Parzelle Nr. 976 und Flur 11, Parzelle Nr. 440
- „**Ackerweg**“ Flur 10, Parzelle Nr. 985 und Flur 11, Parzelle Nr. 461
- „**An der Trift**“, Flur 11, Parzelle Nr. 439
- „**Bauersweg**“, oberes Teilstück, ab der Einmündung „Ackerweg“, Flur 11, Parzellen Nr. 449 und 450 teilweise,

in der Ortsgemeinde Ettringen, sind in 2016 erstmals hergestellt worden.

Nach Abschluss aller Bauarbeiten sind diese Verkehrsanlagen zu widmen, um somit auch rechtlich der Öffentlichkeit zugänglich zu sein.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde Erschließungsanlagen der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

Um die „Straßen

„**Ober dem Dorf**“

„**Ackerweg**“

„**An der Trift**“ und

„**Bauersweg**“, oberes Teilstück, ab der Einmündung „Ackerweg“,

Ortsgemeinde Ettringen, als öffentliche Verkehrsanlagen zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat Ettringen einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Ettringen, Ober dem Dorf, Ackerweg, An der Trift, Bauersweg, oberes Teilst., Plan